

richs II. beim ersten Erscheinen in Deutschland haben sie mitentschieden, sein Fernsein von Deutschland legte große Entscheidungen in die Hände dieser Verwaltungsbeamten, die Mitglieder des Kronrates während der Unmündigkeit Kg. Heinrichs (VII.) waren. Darum treten auch die RM im Egerland 1215 als geschlossene Gruppe auf, darum auch erhält Waldsassen weitgehende Rechte.

Es kennzeichnet die Staatsentwicklung jener Zeit (wie *mutatis mutandis* jede), daß neben der Initiative von oben Stärke, Gestalt und Entfaltung der Staatsgewalt direkt und indirekt auch von den Interessen und Initiativen der unteren Schichten und der lokalen Gewalten abhingen. Im Falle der RM war entscheidend, daß sie das Königtum mit seinem Geist zu erfüllen wußte. Zu allen Zeiten erwuchs der beste Fortschritt außen- wie innenpolitisch aus einer Gemeinsamkeit oder geglückten Koordination von Interessen. Daß bei einem Wanderkönigtum ohne feste Residenz der Lokal- und Regionalbeamte selbständig handeln muß, steht außer Frage. Mit Recht weist K. zum Schluß auf einige Urkk. hin, in denen der König seinen übereifrigen Quasibeamten Fesseln anlegt. *Methodisch* sehen wir in ihren verbotenen Handlungen nicht nur Grenzüberschreitungen, sondern indirekte Zeugnisse für ihre sonstigen Amtsbefugnisse, für die wir bei der Dürftigkeit der Quellen sehr dankbar sein müssen. Das gilt besonders auch für die kgl. Instruktion von 1234 für Würzburg ⁴³⁾, die im Zusammenhang des würzburgischen Reichsbistumscharakters noch ein besonderes Gewicht erhält. Daneben zeugen diese Verbote aber auch von der Dynamik territorialer Entwicklung in Reich und Ländern; diese wurde nicht durch Gebot und Verbot vorwärtsgetrieben, sondern war Ergebnis harten Machtkampfes, in Deutschland wie in Frankreich. Das ewige Widerspiel von Macht und Recht leuchtet auf. H. Mitteis hat uns die so lang als Staatsgrundgesetz behandelten Confoederatio und Statutum als Stationen einer dynamischen Entwicklung sehen gelehrt. Der König hat trotzdem gegen die Rechtskodifikation gehandelt. In dieser Dynamik nicht nur soziologische Prozesse zu sehen, sondern sie auch als Einsatz menschlicher Individuen, und zwar zuerst, zu begreifen, das scheint mir der richtige Weg zu sein. Wenn man mit W. Kienast ⁴⁴⁾ den Aufstieg des französischen Königsstaates aus den Grundlagen der Krondomäne hervorhebt und vom immanenten Zwang der einmal angelaufenen monarchischen Maschine spricht, dann muß man aber auch mit ihm die Leistungen

⁴³⁾ MG. Const. 2, 434 Nr. 324.

⁴⁴⁾ W. Kienast, Der französische Staat im dreizehnten Jh., HZ. 148 (1933).